

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE, BAND 40: Die Trennung von Staat und Kirche – Modelle und Wirklichkeit in Europa. Herausgeber: *Burkhard Kämper* und *Hans-Werner Thönnies*. Münster: Aschendorff 2007. 258 S., ISBN-13: 978-3-402-04371-4.

Das 40. Essener Gespräch, das am 28. Februar und 1. März 2005 stattfand, befasste sich mit dem Thema: „Die Trennung von Staat und Kirche – Modelle und Wirklichkeit in Europa“. Das Buch enthält sieben Beiträge. Im ersten (Das französische Trennungsgesetz von 1905 und seine Folgen, 5–11) gibt *Jean-Paul Durand* einen Überblick über die Bestimmungen von 1905, die von einer antikirchlichen Haltung des Staates geprägt waren. Damals gab es in Frankreich eine Mentalität, die dem Religiösen (besonders dem Katholischen) mit misstrauischen und feindlichen Vorurteilen gegenübertrat. Man meint diese feindliche Haltung auch heute noch zu spüren, wenn sich Frankreich bei der Erstellung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gegen eine Bezugnahme auf das religiöse Erbe Europas wehrt. Auf der anderen Seite stellt Durand fest: „Frankreich lässt nach und nach sein abwertendes Vorurteil gegenüber dem Religiösen hinter sich zurück. Das Religiöse wird in Frankreich positiver wahrgenommen ... So wird der Beitrag der Religionen zum gesellschaftlichen Leben, zur Kultur, zu den humanitären, existentiellen und spirituellen Erwartungen der Bevölkerung und der Institutionen des Staates und der zivilen Gesellschaft akzeptiert und begrüßt“ (11). Im zweiten Referat (Kirche und Staat im Vereinigten Königreich, 13–26) gibt *David McClean* einen Überblick über die Verhältnisse in Großbritannien, also in England, Schottland, Wales und Nordirland. Hauptmerkmal der Kirche von England ist die besondere Stellung der Bischöfe im House of Lords wie auch umgekehrt die Rolle der Königin bzw. des Premierministers bei der Ernennung von Bischöfen. Dagegen wurde die Anglikanische Kirche in Wales und Nordirland entstaatlicht. Hier gibt es denselben Rechtsstatus für alle Religionsgemeinschaften. – Wie sieht das Staatskirchenrecht in Deutschland aus? Darauf gibt *Stefan Mückel* eine Antwort (Trennung und Kooperation – das gegenwärtige Staat-Kirche-Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland, 41–83). Hier das Fazit: „In zentralen Punkten – Säkularität und Neutralität des Staates, grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche, Gewährleistung der Religionsfreiheit – gehen heute verfassungsrechtliche Strukturprinzipien und kirchliche Ordnungsvorstellungen konform“ (81). Orientiert sich das deutsche Staatskirchenrecht an älteren Voraussetzungen (genauerhin an der WRV von 1919, die in das GG von 1949 [vgl. Art. 140] übernommen wurde), so wurden die Verhältnisse von Kirche und Staat in Polen, Spanien und Ungarn erst in jüngster Zeit neu geordnet. Die Bestimmungen in Polen beschreibt *Helmut Juros* (Derzeitige Beziehungen von Staat und Kirche in Polen, 109–125). Im Ergebnis darf man der Meinung sein, dass den derzeitigen Beziehungen von Staat und Kirche in Polen auch in Zukunft keine krisenhaften Entwicklungen bevorstehen. Ganz anders ist die Lage in Spanien (*María J. Roca*, Über die gegenwärtigen Beziehungen von Staat und Kirche in Spanien, 127–149). Spanien orientiert sich heute leider am (früheren) französischen Laizismus und Antiklerikalismus. „Wie das Neutralitätsprinzip von manchen verstanden wird, bedeutet es, dass die christlichen Wurzeln in der Gesetzgebung nicht mehr spürbar sein sollen. Ist diese neuerliche laizistische Tendenz des Rechts eine Schlussfolgerung aus der religiösen Neutralität des Staates oder Reaktion gegen die katholische Konfessionalität? Meiner Meinung nach weder noch. Es ist eher die Folge der Entchristianisierung der Mehrheit der Bevölkerung und der jetzigen parteipolitischen Umstände“ (149).

Auch in Ungarn wurde das Staatskirchenrecht nach der Wende und dem Zusammenbruch des Kommunismus neu etabliert (*Balázs Schanda*, Staat und Kirche in Ungarn, 151–155). Man darf von einem kirchenfreundlichen Kooperationsland reden. Das gilt natürlich erst recht von Griechenland (*Theodora Antoniou*, Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Griechenland, 157–171). Über 95% der Bevölkerung gehören der Orthodoxen Kirche an. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird in Art. 3 der griechischen Verfassung bestimmt. Gemäß dieser Bestimmung ist die Orthodoxe Kirche „vorherrschende Religion“. – Bei den Diskussionen in Essen tauchte immer wieder die Frage auf, wie in einem vereinten Europa das Staatskirchenrecht aussehen wird. Natürlich kann niemand in die Zukunft schauen. Es scheint sich aber doch unter den Staats-

kirchenrechtlern die folgende sogenannte *Konvergenzthese* herauszubilden: Trotz aller Unterschiedlichkeiten werden sich die Systeme, die das Verhältnis von Staat und Kirche in den verschiedenen Ländern regeln, aufeinander zubewegen. Zugleich blieb bei allen Beiträgen auch ein ungutes Gefühl, das *Josef Isensee* (als Diskussionsbeitrag) einmal so formulierte: „Meine Sorge geht dahin, dass die Polarität [zwischen Kirche und Staat] aufgehoben wird durch eine Zivilreligion amerikanischen Musters, deren Glaubensbekenntnis sich auf Menschenrechte und Demokratie richtet. Das Christentum wird akzeptiert, weil es diesen politischen Glauben begründet, befestigt und fördert. Die Kirche findet Zustimmung, wenn und soweit sie sich für diese säkularen Werte einsetzt, wenn und soweit sie Religionsfreiheit verkündet, nicht aber, wenn sie selber Religion ausübt und ihre sakrale Heilsbotschaft verkündet. Sie läuft Gefahr, sich den Erwartungen der säkularen Umwelt allzu gefügig anzupassen, sich vom Beifall für ihr appeasement zu führen zu lassen und den Mut zu verlieren, der Welt das Ärgernis ihrer Botschaft zuzumuten“ (86). – Ein Anhang (191–258) mit Texten und Registern schließt diesen hervorragenden Band ab.

R. SEBOTT S. J.

SANDERS, FRANK, *Aids als Herausforderung für die Theologie*. Eine Problematik zwischen Medizin, Moral und Recht (Beihefte zum Münsterischen Kommentar; Band 43). Essen: Ludgeri 2005. 369 S./Ill./graph. Darst., ISBN 3-87497-253-4.

Mit „AIDS als Herausforderung für die Theologie“ liegt die Veröffentlichung der Dissertation des Münsteraner Kirchenrechtlers Frank Sanders (= S.) vor. Ihr Interesse gilt „denen, die im Wissen um ihren Gesundheitszustand bzw. in Kenntnis des Infektionsstatus ihrer Partnerin bzw. ihres Partners die kirchliche Ehe eingehen wollen“ (305). Die Arbeit nimmt damit ausdrücklich in Anspruch, auch pastorale Aspekte zu berücksichtigen, während ihr Untertitel die gesamte Spannweite des betrachteten Gegenstandes andeutet. Ziel der Arbeit ist es, die vorherrschende Meinung geradezurücken, bereits ein HIV-Infektion mache eine gültige Eheschließung unmöglich.

Das 1. Kap. (5–69) gibt einen detaillierten Überblick über die Geschichte der Entdeckung und Bekämpfung von HIV und AIDS, sowohl über medizinische als auch epidemiologische Daten (vgl. 310). Der Blick des Autors richtet sich dabei auch auf den außereuropäischen Bereich, sein Schwerpunkt liegt aber eindeutig in der „westlichen“ Welt (61–68). Die notwendige Komplexität des Themas HIV und AIDS erschwert einem Laien das Lesen. S. gelingt es dennoch, durch prägnante Kurzzusammenfassungen (vgl. z. B. 22 f.) die jeweilige Faktenlage auf ihre Bedeutung für den Gesamtzusammenhang zu fokussieren. Gleichzeitig klingt in diesem ersten Kap. bereits das eigentliche kirchenrechtliche Thema an, nämlich die HIV- und AIDS-Prävention durch die Verwendung von Kondomen (57 f.).

Die Kap. 2 und 3 handeln von den gesellschaftlichen Implikationen (71–104) und von den sexualethischen Gesichtspunkten (105–165). S. kommt hierin nicht ausschließlich auf historische Betrachtungsaspekte von AIDS als „Lust- und Homosexuellenseuche“ in der öffentlichen Diskussion zu sprechen; vielmehr geht es ihm um die Frage, warum keine andere moderne Krankheit die Theologie vor derartige Herausforderungen stellt (97–104). HIV und AIDS implizieren nahezu automatisch die Assoziation eines sittlichen Fehlverhaltens (vgl. etwa auch: Pastoralkommission der Deutschen Bischöfe, Die Immunschwäche AIDS – Eine pastorale Aufgabe, 1997). Somit sei die kirchliche Lehre vor die Aufgabe gestellt, AIDS im Zusammenhang mit „richtigem Verhalten“ und Rechtsfragen, z. B. der Güterabwägung, zu behandeln. Die öffentlichen Präventionskampagnen stellten die kirchliche Lehre vor eine zusätzliche Herausforderung (86–88).

Diese Gesichtspunkte wendet S. in seinem 3. Kap. vor allem auf die Frage des „sündhaften Verhaltens“ an: S. meint, hier in der kirchlichen Diskussion eine absurde Deutung der Infektion als Folge eines sündhaften Verhaltens des Infizierten auszumachen und wirft der Theologie Ansätze eines Kollektivschuldgedankens unabhängig von der Geschichte des Infizierten vor (110–112).

An dieser Stelle eröffnet S. einen Teil, in dem er die Indifferenz der kirchlichen Positionen in der Frage der Verwendung von Kontrazeptiva anspricht, die sich noch zu der Behauptung versteige, dass Kondome über die Förderung von promiskem Verhalten